



Tilmann Keith



WEBNOTAR.DE

Rechtliche Bewertung des Abbruches einer Behandlung beim Todkranken nach BGH, Urteil vom 25.6.2010, 2 StR 454/09



Rechtslage der Patientenverfügung

- Ist rechtlich möglich
- Ist zu beachten
- Gilt bis auf Widerruf
- Gesetzlich geregelt seit 2009
 - §§ 1901 a ff BGB
 - Anlehnung an Rechtsprechung des BGH
 - Legaldefinition eng
 - Einwilligung oder Untersagung
 - „bestimmter“
 - nicht unmittelbar bevorstehender Maßnahmen



Sterbehilfe <-> Behandlungsabbruch

- Behandlungsabbruch ist
 - im Fall tödlicher Krankheit
 - der Abbruch lebenserhaltender ärztlichen Behandlung
 - Mit dem Zulassen des natürlichen Sterbens
- Keine Unterscheidung zwischen
 - aktivem Tun
 - begrifflichem Unterlassen



Straffreiheit des Behandlungsabbruchs

- Behandlungsabbruch ist gerechtfertigt und nicht strafbar,
 - Wenn der Sterbeprozess bereits irreversibel eingesetzt hat
 - Wenn der unmittelbare Sterbevorgang noch nicht begonnen hat
 - und der Abbruch dem Willen des Patienten entspricht
- Zulässiges Sterbenlassen auch vor dem akuten Sterbeprozess, wenn
 - der Patient mit dem Behandlungsabbruch mutmaßlich einverstanden ist,
 - der mutmaßliche Wille festgestellt werden kann
- Tötung auf Verlangen ist strafbar



Ihr Notar

■ Tilmann KEITH

- Notar in Chemnitz
- Theaterstraße 34 a
- 09111 Chemnitz

- Tel: 0371-50344011
- Fax: 0371-50344021
- Internet: www.webnotar.de
- Email: mail@webnotar.de

